

# Railway Competence and Certification GmbH

## NTR-Zertifizierungsvereinbarung

Datum	Überarbeitete Kapitel	Bemerkungen
2020-10-01	alle	Neuerstellung

Copyright reserved, Railway Competence and Certification GmbH.

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlung verpflichtet zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ziel des Dokuments</b>	<b>3</b>
<b>2. Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>3. Begriffe und Abkürzungen</b>	<b>3</b>
<b>4. Allgemeine Anforderungen/Hinweise</b>	<b>4</b>
<b>5. Mitwirkung des Kunden</b>	<b>4</b>
<b>6. Das NTR Zertifizierungsprogramm</b>	<b>5</b>
6.1 Auftragsvoraussetzungen/Antragsstellung	5
6.1.1 Allgemeine Informationen	5
6.1.2 Technische Informationen zum Produkt	5
<b>7. Planung des Konformitätsbewertungsverfahrens</b>	<b>6</b>
<b>8. Vorgehen bei Änderungen von der Zertifizierung zugrunde liegenden Regelwerken</b>	<b>6</b>
<b>9. Konformitätsnachweise der KBS</b>	<b>6</b>
<b>10. Zertifikatserteilung und -Nutzung</b>	<b>6</b>
10.1 Zertifikatserteilung	6
10.2 Zertifikatsnutzung	7
10.3 Bedingungen für den Widerruf und die Aussetzung des Zertifikates	7
<b>11. Einspruchsverfahren</b>	<b>8</b>
<b>12. Verwendete Sprachen</b>	<b>8</b>
<b>13. Parteien</b>	<b>8</b>

## 1. ZIEL DES DOKUMENTS

Das vorliegende Dokument beschreibt das Vorgehen im Rahmen von Produktzertifizierungen auf Basis von Nationalen Technischen Regelungen (NTR-Zertifizierung). Es gibt Auskunft über die Tätigkeiten und Abläufe bei NTR-Zertifizierungen und beschreibt unter anderem die Aufgaben des Zertifikatswerbers und der benannten Stelle.

## 2. GELTUNGSBEREICH

Diese Zertifizierungsvereinbarung gilt für alle Konformitätsbewertungsverfahren im Bereich des strukturellen Teilsystems Fahrzeug der Konformitätsbewertungsstelle RCC, die auf Basis der Nationalen Technischen Regelungen für Österreich (NTR-AT) in der jeweils geltenden Fassung und im Zusammenhang mit den nachfolgend angeführten Regelwerken abgewickelt werden.

- Richtlinie (EU) 2016/797
- Beschluss 2010/713 (EU)
- NTR-AT gemäß Veröffentlichung auf der Reference Document Database (RDD) der ERA unter <https://rdd.era.europa.eu/rdd/>

## 3. BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

AZV – Allgemeine Zertifizierungsvereinbarung

EUV – EU-Verordnung

ERA – European Agency of Railways

IAF – International Accreditation Forum

IOK – Interoperabilitätskomponente

KBS – Konformitätsbewertungsstelle

NTR – Nationale Technische Regel(n)

QSS – Qualitätssicherungssystem

RL - Richtlinie

TSI – Technische Spezifikation Interoperabilität

#### **4. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN/HINWEISE**

Der Kunde verpflichtet sich, in Analogie zu den grundlegenden Anforderungen aus oben genannter Richtlinie (EU) 2016/797 und den entsprechenden TSI, die verbindlich angeführten technischen Normen ständig zu erfüllen.

Der Kunde verpflichtet sich, die KBS über alle Veränderungen zu informieren, die die Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen ständig zu erfüllen, beeinträchtigen könnte.

Zudem verpflichtet sich der Kunde zu folgenden Punkten:

- Alle vertraglichen Vereinbarungen und alle Zertifizierungsdokumente (Berichte, EG-Erklärungen, Konformitätsbescheinigungen, ...) werden nur vollständig und unverändert an Dritte weitergegeben.
- Es wird Sorge getragen, dass die Produkthanforderungen des zertifizierten Teilsystems ständig erfüllt werden.
- Änderungen, die die Produkteigenschaften betreffen, werden der KBS unverzüglich gemeldet.
- Im Fall von Beschwerden, die den Geltungsbereich der Konformitätsbewertung betreffen, ergreift der Kunde geeignete Gegenmaßnahmen und dokumentiert diese.
- Aufzeichnungen über diese Beschwerden, die sich auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen beziehen, sind aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind der KBS auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- Eine inkorrekte Bezugnahme auf das Zertifizierungsprogramm in Veröffentlichungen oder anderen Publikationen bzw. eine irreführende Verwendung von Zertifikaten bzw. Genehmigungen ist nicht gestattet.

#### **5. MITWIRKUNG DES KUNDEN**

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Zertifizierung hat der Kunde folgende notwendige Vorkehrungen zu treffen:

- Er gewährt der KBS uneingeschränkten Zugriff auf die für die Zertifizierung relevanten Dokumente und Aufzeichnungen. Die KBS prüft die technischen Unterlagen und die zusätzlichen Nachweise und die Eignung des technischen Entwurfs des Teilsystems im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen. Bei einer allfälligen Baumusterprüfung prüft die KBS ob das Muster in Übereinstimmung mit den Anforderungen der NTR und der technischen Unterlagen hergestellt wurde und kann geeignete Untersuchungen (durch akkreditierte Prüfstellen - siehe RFU-STR-

022) veranlassen um festzustellen ob die Anforderungen der NTR korrekt angewandt worden sind.

- zur erstmaligen Bewertung des QSS – sofern im Zuge der NTR-Konformitätsbewertung erforderlich - gewährt der Kunde der KBS
  - uneingeschränkten Zugang zu den entsprechenden Standorten/Bereichen
  - Zugang zu den zuständigen Mitarbeitern
  - Zugang zu den Unterauftragnehmern/externen Stellen des Kunden. und,
- falls notwendig, ermöglicht der Kunde
  - die Teilnahme von Beobachtern (z.B. Vertreter nationaler Stellen) und
  - ermöglicht der KBS die Untersuchung von Beschwerden.

## **6. DAS NTR ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM**

### **6.1 Auftragsvoraussetzungen/Antragsstellung**

Der Kunde beantragt bei der KBS schriftlich die Prüfung und Zertifizierung eines Teilsystems nach den jeweils gültigen und anzuwendenden NTR.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

#### **6.1.1 Allgemeine Informationen**

- Name und Anschrift des Zertifikatswerbers sowie der zuständigen Kontaktperson
- allgemeine Beschreibung des zu bewertenden Teilsystems
- gewünschte Bewertungskriterien des Teilsystems (anzuwendende NTR)
- Erklärung des Kunden, dass für das beantragte Teilsystem mit keiner anderen Konformitätsbewertungsstelle eine Zertifizierungsvereinbarung besteht.

#### **6.1.2 Technische Informationen zum Produkt**

- technische Unterlagen zum zu bewertenden Teilsystem (Zeichnungen, schematische Darstellungen von Bauteilen, Baugruppen und sonstige relevante Unterlagen).
- allgemeine Beschreibungen und Erläuterungen die zum Verständnis erforderlich sind
- Betriebs und Instandhaltungsbedingungen (Betriebsdauer, Unterlagen zur geplanten Instandhaltung, ...)
- falls anwendbar, EG-Konformitätserklärungen (NoBo-Zertifikate) der relevanten Bewertungspunkte
- falls anwendbar, Ergebnisse durchgeführter Prüfungen und Gutachten (Prüfberichte, Auswertebereichte)

## **7. PLANUNG DES KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHRENS**

Nach Abstimmung mit dem Kunden und durchgeführter Antragsprüfung wird unter Berücksichtigung eventueller Interessenskonflikte das Begutachtungsteam ausgewählt. Die Kompetenz des Teams muss fachlich vollständig (Kompetenz in allen Gebieten) sein.

Die Festlegung der Bewertungsdauer erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden.

## **8. VORGEHEN BEI ÄNDERUNGEN VON DER ZERTIFIZIERUNG ZUGRUNDE LIEGENDEN REGELWERKEN**

Grundsätzlich werden die anzuwendenden Regelwerke vom Zertifikatswerber im Zuge der Antragstellung definiert und mit Antragsstellung bzw. nach Antragsprüfung durch RCC eingefroren.

Sollten sich während des Zertifizierungsprozesses Art, Umfang oder Inhalt der anzuwendenden Regelwerke ändern, dann werden sich die Parteien darüber gegenseitig informieren, gemeinsam die erforderlichen Anpassungen am Zertifizierungsprogramm und an der Zertifizierungsvereinbarung vornehmen und allfällige kommerzielle und vertragliche Anpassungen vereinbaren. Sofern nichts anderes vereinbart wird kommen die AGB von RCC zur Anwendung.

## **9. KONFORMITÄTSNACHWEISE DER KBS**

Die KBS übermittelt dem Kunden folgende Unterlagen:

- Inspektionsberichte zur technischen Konformitätsbewertung zu allen bewerteten NTR-Punkten
- Eine Zusammenfassung der Bewertungsunterlagen und -ergebnisse in Form eines DeBo-Files
- Eine NTR-Konformitätsbescheinigung oder eine NTR-Zwischenprüfbescheinigung (siehe dazu auch Kapitel 10)

## **10. ZERTIFIKATSERTEILUNG UND -NUTZUNG**

### **10.1 Zertifikatserteilung**

Nach abgeschlossener Konformitätsbewertung stellt die KBS eine NTR-Konformitätsbescheinigung oder eine NTR-Zwischenprüfbescheinigung aus, welches allfällige Einschränkungen, Auflagen und Einsatzbedingungen enthält.

Der Kunde ist verpflichtet, der vorliegenden Vereinbarung und den Gesetzen und Regelwerken bezüglich der Nutzung von Zertifikaten nachzukommen.

## **10.2 Zertifikatsnutzung**

Das Recht zur Nutzung von Zertifikaten ist nicht auf Dritte übertragbar. Ein Zertifikat darf nur während seiner Gültigkeit geführt werden. Die Werbung darf nicht irreführend sein, insbesondere muss klar erkennbar sein, was Gegenstand der Zertifizierung ist. Zur Angabe des Geltungsbereichs muss der genaue Wortlaut aus dem Zertifikat wiedergegeben werden und die Rückführbarkeit auf die Zertifizierungsstelle muss gewährleistet sein.

Der Geltungsbereich ist auf den ausgestellten Zertifikaten festgehalten. Ebenso sind die Einschränkungen auf bestimmte Produkt- bzw. Geschäftsbereiche, Standorte und/oder Tochterfirmen angeführt.

RCC ist für die Ausstellung der Zertifikate verantwortlich und besitzt das uneingeschränkte Recht für Entscheidungen, einschließlich der Erteilung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung und Zurückziehung der Zertifizierung.

Auslaufende Zertifikate können auf Antrag verlängert werden, wenn im Rahmen einer neuerlichen Überprüfung (Überwachung) oder Erklärung des Auftraggebers alle Anforderungen eingehalten und nachgewiesen werden können. Wenn dies nicht erfolgt, läuft das Zertifikat mit der festgehaltenen Gültigkeitsdauer aus und die Zertifizierung ist nicht mehr gültig.

## **10.3 Bedingungen für den Widerruf und die Aussetzung des Zertifikates**

Werden die Pflichten aus dieser Vereinbarung sowie die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung nicht erfüllt, ist RCC berechtigt den Geltungsbereich des Zertifikats entsprechend einzuschränken oder auszusetzen. Unter gewissen Bedingungen kann das Zertifikat dem Kunden auch entzogen werden. Der Entzug, die Einschränkung, oder Aussetzung wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Bei Entzug, Einschränkung, oder Aussetzung verpflichtet sich der Kunde das Zertifikat an die KBS zu retournieren und muss sicherstellen, dass alle Unterlagen, die einen Verweis auf den Zertifizierungsstatus enthalten, nicht mehr in Verkehr gebracht bzw. umgehend zurückgenommen werden.

Die KBS hat gegenüber dem Kunden das Recht, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen
- Aussetzen der Zertifizierung
- Einschränkung des Geltungsbereiches
- Zurückziehung von Zertifikaten

- Veröffentlichung des Verstoßes (Meldung bei ERA, NSA, Behörden, ...)

## 11. EINSPRUCHSVERFAHREN

Jeder Einspruch ist von der KBS zu untersuchen. Beschwerden und Einsprüche wirken sich nicht diskriminierend auf die beschwerdeführende Partei aus. Die KBS setzt angemessene Maßnahmen, um Beschwerden und Einsprüche unparteilich und nicht diskriminierend zu lösen. Das Verfahren betreffend den Umgang mit Beschwerden und Einsprüchen ist von der KBS für alle interessierten Parteien öffentlich zu machen.

## 12. VERWENDETE SPRACHEN

Die Bewertung wird in der Sprache durchgeführt, die mit dem Kunden vereinbart wurde.

## 13. PARTEIEN

Die vorliegende Zertifizierungsvereinbarung zum Zertifizierungsgegenstand

---

wird abgeschlossen zwischen dem Antragsteller

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

---

und der Konformitätsbewertungsstelle

**Railway Competence and Certification GmbH, Waagner-Biro-Straße 125, 8020 Graz,  
Österreich.**

Für die Konformitätsbewertungsstelle

Für den Antragsteller

---

Ort, Datum:

---

Ort, Datum: